

# **Erste Änderungssatzung zur Festsetzung der Schulbezirke für die Grundschulen Walsleben und Wildberg**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 16 der Amtsordnung vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 682) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 100, 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 102) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 10. April 2006 die erste Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung beschlossen.

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Für jede Grundschule wird unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Amtes Temnitz der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler besuchen die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule.

## **§ 2 Grundschulbezirke**

- (1) Ein Grundschulbezirk ist räumlich begrenztes Gebiet (Gemeinden, Ortsteile), das einer Grundschule zugeordnet ist.
- (2) Der Grundschulbezirk für die Grundschule Wildberg beinhaltet die Gemeindegebiete mit den Ortsteilen: Gemeinde Märkisch Linden mit den Ortsteilen Gottberg und Werder, Gemeinde Temnitztal mit den Ortsteilen Garz, Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg und Gemeinde Dabergotz.
- (3) Der Grundschulbezirk für die Grundschule Walsleben beinhaltet die Gemeindegebiete mit den Ortsteilen: Gemeinde Märkisch Linden mit den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Kränzlin, Gemeinde Temnitzquell mit den Ortsteilen Katerbow, Netzeband und Rägelin, Gemeinde Storbeck-Frankendorf mit den Ortsteilen Storbeck und Frankendorf und Gemeinde Walsleben.
- (4) Die Ortsteile Gottberg und Werder der Gemeinde Märkisch Linden bilden gemäß § 106 Abs. 2 des BbgSchulG das Überschneidungsgebiet der Grundschulbezirke.
- (5) Um einen geordneten Schulbetrieb an der jeweiligen Grundschule zu gewährleisten, bestimmt der Schulträger bei Bedarf die örtlich zuständige Schule gemäß § 106 Abs. 2 BbgSchulG, an der die schulpflichtig gewordenen Kinder aus dem Überschneidungsgebiet einzuschulen sind.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

- (1) Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Schulbezirkssatzung des Amtes Temnitz vom 23.02.1999 außer Kraft.

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 21. Juni 2006 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.